

# **Zuchtbuchordnung und Zuchtprogramm für Haflingerpferde der Arbeitsgemeinschaft der Haflingerpferdezüchter Österreichs**

## **I. Grundlagen**

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und des darin enthaltenen Zuchtprogrammes sind:

1. die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer und
2. die Satzungen und Beschlüsse der ARGE Haflinger.

Im Rahmen dieser verbindlichen Bestimmungen gelten folgende Regelungen:

## **II. Zuchtprogramm**

Das Zuchtprogramm der ARGE Haflinger umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel unter Beibehaltung der Reinzucht zu erreichen.

Reingezogene Haflinger sind solche, die nach dem Hengst Folie keine zusätzliche Arabisierung aufweisen. Haflingerpferde sind Pferde mit 1,56 % zusätzlicher Arabisierung und weniger. Ziel ist es, den Araberblutanteil zu senken. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethodik sowie die Bereiche Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung, Zuchtwertfeststellung sowie die darauf basierenden Selektionsmaßnahmen.

Am Zuchtprogramm der ARGE Haflinger nehmen alle Zuchtpferde teil, die in den nachfolgenden Abteilungen des Zuchtbuches eines angeschlossenen Verbandes eingetragen sind:

- Hauptstutbuch (H)
- Stutbuch (S)
- Vorbuch I (V)
- Hengstbuch I
- Hengstbuch IB

### **1. Zuchtziel**

Zuchtrichtung: Reiten und Fahren. Ein ausdrucksvoller moderner mit Reitpferdepunkten ausgestatteter edler gutmütiger genügsamer leistungsbereiter Haflinger mit gutem Charakter, welcher für Reit- und Fahrzwecke jeglicher Art für Kinder und Erwachsene verwendbar ist. Auch als Wagen- oder Wirtschaftspferd kann er noch verwendet werden. Größe WR Stockmaß von 136 bis 150 cm bei Stuten und 142 bis 152 cm bei Hengsten. Bestmaße: Stuten von 140 bis 148 cm und Hengste von 144 bis 150 cm. Farben - alle Fuchsfarben mit satter klarer Farbe sind erwünscht, Stichelhaarigkeit und Aalstrich sind unerwünscht. Kopfabzeichen sind zulässig, Beinabzeichen sind unerwünscht. Helles oder weißes Langhaar ist erwünscht, leicht rötliches Langhaar wird toleriert. Der Kopf soll edel mit schönem Auge, leicht konkaver Nasenlinie und guter Ganaschenfreiheit sein. Der Hals soll genügend lang mit leichtem Genick und gut aufgesetzt sein. Die Schulter soll gut bemuskelt, lang, schräg und mit markiertem Widerrist sein. Die Brust soll genügend Durchgang haben. Die Mittelhand soll eine längsovale Rippung und gute Übergänge zum Rist und zur Kruppe aufweisen, ein Rechteckformat ermöglichen und in der Nierenpartie nicht aufgezoogen sein. Die Hinterhand soll nicht zu viel gespalten, nicht aufgeschoben oder abgezogen, gut bemuskelt (auch innen) und die Hüfte nicht zu breit sein. Das Fundament soll korrekt und trocken, die Hufe hart, korrekt gestellt und keinesfalls zu flach oder breit sein. Die Bewegung soll raumgreifend mit guter Schulterfreiheit und gutem Schub aus der Hinterhand bei genügend Elastizität sein.

### **2. Beschreibung des Zuchtgebietes - Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung erstreckt sich auf alle der ARGE Haflinger angeschlossenen Verbände Österreichs.

### 3. Populationsumfang

Zur Zuchtpopulation gehören alle in das Zuchtbuch der angeschlossenen Verbände eingetragenen Hengste und Stuten, derzeit ca. 4.000 Tiere.

### 4. Zuchtmethode

Das Zuchtziel soll ausschließlich mit Reinzucht und Selektion erreicht werden.

### 5. Selektionsmethode

Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion). Über die Eintragung der Pferde in das Zuchtbuch wird aufgrund der folgenden Kriterien entschieden:

#### 5.1 Abstammung

Pferde, die in ein Zuchtbuch der Abteilungen H oder S eingetragen werden sollen, müssen mindestens 5 Generationen, für die Abteilung V 4 Generationen nachweisen können. Die maximale zusätzliche Arabisierung darf bis 31. 12. 2007 12,5 % betragen, ab 1. 1. 2008 dürfen nur noch Pferde mit einer zusätzlichen Arabisierung von 1,56 % und weniger in die Abteilungen H, S od. V eingetragen werden. Eine Arabisierung von 1,56 % und mehr muss mit einem X vor der Zuchtbuchbezeichnung gekennzeichnet werden. Der Arabisierungsprozentsatz muss auf 3 Kommastellen genau hinter dem Pferdenamen ausgewiesen werden.

#### 5.2 Äußere Erscheinung (Exterieur)

Die Bewertung der Stuten und Hengste findet im Rahmen der Zuchtbucheintragung bzw. Hengstanerkennung statt. Die Bewertung wird bei zentralen Veranstaltungen vorgenommen, damit die vorgestellten Tiere mit einer ausreichend großen Anzahl anderer vorgeführter Pferde verglichen werden können, es sei denn, dass dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht möglich ist.

Maßgeblich für die Beurteilung der äußeren Erscheinung ist folgendes Bewertungssystem:

Bewertungssystem Stuten:

1. Typ (T)
2. Kopf (K)
3. Hals (H)
4. Vorhand (VH)
5. Mittelhand (MH)
6. Hinterhand (HH)
7. Vordergliedmaßen u. Hufe (VG)
8. Hintergliedmaßen u. Hufe (HG)
9. Gangkorrektheit (GK)
10. Gangmechanik im Trab (T)
11. Schritt (S)

Summe : 11 = Wertnote

Bewertungssystem Hengste:

1. Typ (T)
2. Kopf (K)
3. Hals (H)
4. Vorhand (VH)
5. Mittelhand (MH)
6. Hinterhand (HH)
7. Vordergliedmaßen u. Hufe (VG)
8. Hintergliedmaßen u. Hufe (HG)
9. Gangkorrektheit (GK)
10. Gangmechanik im Trab (T)
11. Schritt (S)
12. Galopp (G)

Summe : 12 = Wertnote

Diese Kriterien werden nach folgendem Punktesystem beurteilt:

10 = ausgezeichnet

9 = sehr gut

8 = gut

7 = ziemlich gut

6 = befriedigend

5 = ausreichend

4 = mangelhaft

3 = ziemlich schlecht

2 = schlecht

#### **Klasseneinteilung:**

<u>Wertnote:</u>	<u>Bewertungsklasse:</u>
9,0 u. mehr	1a
8,5 – 8,99	1b+
8,1 – 8,49	1b
8,0 – 8,09	1b-
7,9 – 7,99	2a+
7,6 – 7,89	2a

1 = sehr schlecht	7,5 – 7,59	2a-
0 = nicht ausgeführt	7,4 – 7,49	2b+
	7,1 – 7,39	2b
	7,0 – 7,09	2b-
	6,9 – 6,99	3a+
	6,6 – 6,89	3a
	6,5 – 6,59	3a-
	6,4 – 6,49	3b+
	6,1 – 6,39	3b
	6,0 – 6,09	3b+

Es können zur besseren Differenzierung der Pferde auch halbe Noten vergeben werden. Die Gesamtbewertung eines Pferdes hinsichtlich der Merkmale der äußeren Erscheinung ergibt sich aus dem Mittelwert der Wertnoten für die 11 bzw. 12 Teilkriterien und je nach Wertnote ergibt sich die oben angeführte Bewertungsklasse.

### 5.3 Leistungsbeurteilung

#### 5.3.1 Stuten:

- Als Grundlage der Leistungsbeurteilung bei Stuten gelten folgende Prüfungen:
- Stationäre Eigenleistungsprüfung oder
  - Feldprüfung laut beiliegendem Modell
  - Anforderungen laut Leistungsstutbuch

#### 5.3.2 Hengste:

- Hengstleistungsprüfung als Stationsprüfung (zumindest 30 Tage) in Stadl Paura oder einer anderen anerkannten Prüfungsstation.

### 6. Bewertungskommission für Stuten

Die Mitglieder der Kommission, welche die Bewertung der Stuten nach Punkt 5.1 und 5.2 vornehmen und über die Erfüllung der Anforderungen in den Kriterien nach Punkt 5.3 entscheiden, sind von den einzelnen Zuchtvereinen oder -genossenschaften bzw. von den Verbänden zu berufen. Sie sollen von der ZAP das Zertifikat „Zuchtrichter“ besitzen.

### 7. Hengstanerkennung

Bei der österreichweiten Hengstanerkennung durch die ARGE Haflinger entscheidet die Anerkennungskommission gemeinsam mit dem jeweils betroffenen Verband über den Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogrammes.

#### 7.1 Anerkennungstermine:

Die Termine der Anerkennung und die Art der Durchführung legt der Vorstand der ARGE H. fest.

#### 7.2 Anmeldung eines Hengstes:

Die Anerkennung eines Hengstes ist beim jeweils zuständigen Verband zu beantragen.

#### 7.3 Zulassungsbedingungen:

7.3.1 Für die Zulassung eines Hengstes zur Anerkennung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Ein Mindestalter von 2,5 Jahren.
- Vorherige Vorstellung mit positivem Ergebnis auf einem Vorauswahltermin, sofern zu der jeweiligen Anerkennung eine Vorauswahl durchgeführt wird.

- Die Abstammung muss den Bedingungen für die Eintragung in das Hengstbuch I entsprechen.
- Der Pferdepaß muss vorliegen.

#### 7.3.2 Identitätssicherung:

Nach der Anerkennung ist die Identität der Hengste per Genotypisierung (DNA-Analyse) zu sichern. Hengste ohne ausreichende Kennzeichnung sind von der Anerkennungsveranstaltung ausgeschlossen.

#### 7.3.3 Gesundheitliche Mängel:

Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Anerkennung und für die Anerkennung selbst ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist, welche die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen.

#### Gesundheitliche Mängel sind unter anderem:

- Beeinträchtigungen der Geschlechtsorgane welche erhebliche Bedenken gegen eine Zuchtverwendung des Hengstes rechtfertigen.
- Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition schließen lassen (auch Sommerekzem).
- Operative Eingriffe zum Zwecke körperlicher Korrekturen.

Die tierärztliche Untersuchung wird durch von der ARGE H. bestimmte Tierärzte durchgeführt.

7.3.4 Die Hengstmutter muss mindestens 75 Punkte bzw. Wertnote 7,5 aufweisen und die Großmutter mindestens 70 Punkte bzw. Wertnote 7,0. Ausnahmen können bei den seltenen Blutlinien B und S gemacht werden.

### **7.4 Anerkennungskommission**

Die Anerkennungskommission besteht aus dem ARGE Obmann und Geschäftsführer bzw. jenen Ländervertretern, welche einen Hengst ankaufen wollen oder von wo ein Hengst zur Anerkennung gemeldet wird. Ist ein Bundesland nicht in der Anerkennungskommission vertreten, kann der betreffende Verband einen Vertreter mit beratender Stimme in die Anerkennungskommission entsenden.

### **7.5 Anerkennungsentscheidung**

7.5.1 Die Anerkennungsentscheidung lautet **anerkannt** oder **nicht anerkannt**.

7.5.2 Die Anerkennungsentscheidung ist dem Hengstbesitzer mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „anerkannt“ ist in den Pferdepaß einzutragen.

7.5.3 die Anerkennung gilt auf Lebenszeit, sie ist zurückzunehmen oder zu widerrufen;

- wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat,
- wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist, bzw. die Zuchtleistung des Hengstes nicht entspricht,
- wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. (Leistungsprüfung)

#### 7.5.4. Beurteilungsrichtlinien bei der Hengstanerkennung:

1 Punkt Abzug im Typ bei überschreiten oder unterschreiten des Idealmaßes von 144 – 150 cm. Weiters 1 - 3 Punkte Abzug im Typ bei Beinabzeichen, Stichelhaarigkeit bzw. Aalstrich.

### **8. Auszeichnung von Stuten**

Besonders qualitätsvolle Stuten können mit dem Prädikat „Staatsprämienstute“ (StPr) ausgezeichnet werden, wenn sie bei einer Bundesjungstutenschau in die Schauklasse 1a

oder 1b eingestuft werden, eine Zuchtstutenprüfung auf Station oder Feldprüfung positiv (mindestens 6,0 Punkte) absolviert haben und bis zum 7. Lebensjahr ein lebend geborenes Fohlen haben. Verbandsprämienstuten (VbPr) - Vergabemodus obliegt dem jeweiligen Pferdezuchtverband. Die Verbandsprämie soll jedoch an das Bestehen einer Leistungsprüfung gebunden sein.

### **III Zuchtbuchordnung**

#### **1. Zuchtbuchabteilungen**

Die Mitgliedsverbände der ARGE Haflinger führen ein Zuchtbuch mit folgenden Abteilungen:

- Hauptstutbuch (H) mit möglichen 4 Abteilungen für das Leistungsstutbuch
  - Stutbuch (S)
  - Vorbuch I (V)
  - Vorbuch II (A)
- für Stuten sowie 3 weitere Abteilungen für Hengste:
- Hengstbuch I
  - Hengstbuch IB
  - Hengstbuch II

#### **1.1 Stuten**

Die Eintragung von Stuten in die folgenden vier Abteilungen erfolgt, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt sind und keine Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition schließen lassen, vorkommen.

##### **1.1.1 Hauptstutbuch (H)**

Eingetragen werden 3jährige und ältere Stuten, welche aus Müttern stammen, die im Hauptstutbuch oder Stutbuch eines österreichischen Verbandes oder vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Der Vater sowie die Väter der Mutter, der Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen entweder im österr. Hengstbuch I oder Hengstbuch IB eingetragen sein, oder ebenfalls vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Die Stute muss 5 Generationen aufweisen – zusätzliche Arabisierung siehe Punkt 5.1. Bei der Exterieurbewertung muss jedes Teilkriterium mindestens mit 5 bewertet sein und in der Gesamtbewertung muss mindestens die Wertnote 6,5 erreicht werden.

##### **1.1.2 Stutbuch (S)**

Eingetragen werden 3jährige und ältere Stuten, welche aus Müttern stammen, die im Hauptstutbuch oder Stutbuch eingetragen sind oder vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Der Vater, sowie die Väter der Mutter und Großmutter mütterlicherseits müssen entweder im österr. Hengstbuch I oder Hengstbuch IB eingetragen sein oder ebenfalls vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Die Stute muss 5 Generationen aufweisen - zusätzliche Arabisierung siehe Punkt 5.1. Bei der Exterieurbewertung muß jedes Teilkriterium mindestens mit 5 bewertet sein und in der Gesamtbewertung muss mindestens die Wertnote 6,0 erreicht werden. Wenn die Mutter im Vorbuch I eingetragen ist muß die Stute mindestens 6 Punkte in jedem Teilkriterium und in der Gesamtbewertung mindestens Wertnote 7,0 erreichen. Des weiteren werden hier Stuten eingetragen, die bezüglich der Abstammung den Anforderungen für das Hauptstutbuch entsprechen und in jedem der Teilkriterien mindestens 5 Punkte und in der Gesamtbewertung mindestens die Wertnote 6,0 erreichen.

##### **1.1.3 Vorbuch I (V)**

Eingetragen werden 3jährige und ältere Stuten für die ein Abstammungsnachweis oder ein Belegschein vorliegt, der Vater und der Muttervater im österreichischen Hengstbuch I oder Hengstbuch IB eingetragen ist oder vergleichbare Bedingungen einer ausländischen

Zuchtorganisation erfüllt. Wenn die Mutter im Vorbuch II eingetragen ist, muss die Stute mindestens 7 Punkte in jedem Teilkriterium und in der Gesamtbewertung mindestens Wertnote 7,5 erreichen. Die Stute muss mindestens 4 Generationen aufweisen - zusätzliche Arabisierung siehe Punkt 5.1.

#### **1.1.4 Vorbuch II (A)**

Eingetragen werden 3jährige und ältere Stuten für die ein Abstammungsnachweis oder ein Deckschein vorliegt wo mindestens 2 Generationen nachgewiesen werden können und die Stute im Typ des Haflingers steht. Sie darf maximal 12,5 % zusätzliche Arabisierung aufweisen. Weiters werden Stuten von Hengstbuch II Vätern und solche Stuten, die nicht in eine der vorher genannten Abteilungen eingetragen werden können, jedoch die Mindestanforderung an Generationen und maximaler Arabisierung für das Vorbuch II erfüllen eingetragen.

Stuten mit Fremdblutanteil von anderen Rassen als Araber werden in keine der 4 Abteilungen eingetragen.

#### **1.1.5 Leistungsstutbuch (L)**

Eintragungsfähig in eine der 4 Leistungsstutbuchabteilungen sind Stuten, welche die Kriterien für das Hauptstutbuch erfüllen und in zwei Zuchtjahren mindestens 1 lebend geborenes Fohlen gebracht haben.

##### **Leistungsstutbuch Abteilung A**

Eintragung aufgrund der Ablegung einer Eigenleistungsprüfung:

Eingetragen werden Stuten, die eine Zuchtpferdeprüfung als Feldprüfung oder eine Stutleistungsprüfung auf Station abgelegt haben.

##### **Leistungsstutbuch Abteilung B**

Eintragung aufgrund eigener Turniererfolge:

Eingetragen werden Stuten, die mindestens folgende Turniererfolge nachweisen können; Reiten - 3 Plazierungen (1. - 3. Platz) in Klasse A (D, S, V) oder ein Sieg in Klasse L. Fahren - 3 Plazierungen (1. - 3. Platz) in Klasse L oder 1 Sieg in Klasse S.

##### **Leistungsstutbuch Abteilung C**

Eintragung aufgrund von Turniererfolgen der Nachkommen:

Eingetragen werden Stuten, welche zumindest 3 Nachkommen haben, die in Reitprüfungen der Klasse A dreimal platziert waren (1. - 3.) bzw. einen Sieg in Klasse L haben oder in Fahrprüfungen der Klasse L dreimal platziert (1. - 3.) waren bzw. einen Sieg in Klasse S nachweisen können.

##### **Leistungsstutbuch Abteilung D**

Eintragung aufgrund von Zuchterfolgen (Fruchtbarkeit):

Eingetragen werden Stuten, die in 7 Zuchtjahren mindestens 5 lebend geborene Fohlen nachweisen können.

Die Eintragung in das Leistungsstutbuch erfolgt auf Antrag des Besitzers nach Überprüfung der geforderten Leistungen. Die Eintragung in das Leistungsstutbuch wird sowohl auf dem Pferdepaß der Stute als auch auf den Pferdepäßen der Nachkommen vermerkt. Symbol hierfür ist ein „L“ mit Hinzufügung des entsprechenden Buchstaben der Leistungsstutbuchabteilung (z. B. L/A).

## **1.2 Hengste**

### **1.2.1 Hengstbuch I**

Hier können ausschließlich reingezogene Hengste mit maximal 1,56 % zusätzlicher Arabisierung eingetragen werden, welche bei der Exterieurbeurteilung mindestens die Wertnote 7,50 erreichen und in keinem Teilkriterium weniger als 6,0 Punkte haben. Für den weiteren Verbleib im Hengstbuch I ist das Bestehen (mindestens 70 Indexpunkte beim Indexverfahren oder 6,50 Punkte beim Wertnotenverfahren) einer stationären Haflingerhengstleistungsprüfung (HLP) bis zum 5. Lebensjahr erforderlich. Hengste müssen grundsätzlich 3jährig zur HLP kommen. Hengste die 3jährig die HLP nicht absolviert oder nicht bestanden haben, dürfen 4jährig bzw. bis zur positiven Absolvierung nicht decken. Wenn Hengste krankheits- oder verletzungsbedingt nicht zur Prüfung antreten können, dürfen diese das darauffolgende Jahr decken, wenn ein anerkanntes Tierarztattest vorgelegt werden kann. Folgende Untersuchungsberichte werden anerkannt, wenn diese vor Prüfungsbeginn vorgelegt werden können:

- a) Attest einer Universitätsklinik
- b) Attest eines vom jeweils zuständigen Pferdezuchtverband bestimmten Tierarztes, welches unter Anwesenheit des Verbandsobmannes bzw. Geschäftsführers erstellt wurde. Die Verbandsvertreter müssen dies schriftlich bestätigen.
- c) Tierärztliche Untersuchung eines vom Pferdezentrum Stadl Paura bestimmten Tierarztes bei Prüfungsbeginn.

Hengste, welche die Leistungsprüfung nicht bestanden haben, dürfen diese einmal wiederholen.

### **1.2.2 Hengstbuch IB**

Hier können ausschließlich reingezogene Hengste mit maximal 1,56 % zusätzlicher Arabisierung eingetragen werden, welche eine Eintragung in das Hengstbuch I eines Verbandes eines anderen EU-Mitgliedslandes aufweisen. Hengste, die die Anforderungen bei der Anerkennung durch die ARGE Haflinger für das Hengstbuch I nicht erreicht haben, werden hier gemäß der Entscheidung 96/78/EG in das Hengstbuch IB eingetragen. Für den weiteren Verbleib im Hengstbuch IB ist das Bestehen (mindestens 70 Indexpunkte beim Indexverfahren oder 6,50 Punkte beim Wertnotenverfahren) einer stationären Haflingerhengstleistungsprüfung (HLP) bis zum 5. Lebensjahr erforderlich. Hengste müssen grundsätzlich 3jährig zur HLP kommen. Hengste die 3jährig die HLP nicht absolviert oder nicht bestanden haben, dürfen 4jährig bzw. bis zur positiven Absolvierung nicht decken. Wenn Hengste krankheits- oder verletzungsbedingt nicht zur Prüfung antreten können, dürfen diese das darauffolgende Jahr decken, wenn ein anerkanntes Tierarztattest vorgelegt werden kann. Folgende Untersuchungsberichte werden anerkannt, wenn diese vor Prüfungsbeginn vorgelegt werden können:

- d) Attest einer Universitätsklinik
- e) Attest eines vom jeweils zuständigen Pferdezuchtverband bestimmten Tierarztes, welches unter Anwesenheit des Verbandsobmannes bzw. Geschäftsführers erstellt wurde. Die Verbandsvertreter müssen dies schriftlich bestätigen.
- f) Tierärztliche Untersuchung eines vom Pferdezentrum Stadl Paura bestimmten Tierarztes bei Prüfungsbeginn.

Hengste, welche die Leistungsprüfung nicht bestanden haben, dürfen diese einmal wiederholen.

### **1.2.3 Hengstbuch II**

Eingetragen werden auf Antrag alle Hengste, welche 2 Haflingergenerationen aufweisen (Vater und Muttervater müssen gekörte Haflingerhengste sein) und in den nachgewiesenen Generationen kein Fremdblut, d. h. keines außer Araber, aufweisen. Weiters auf Antrag Hengste die für die Eintragung in das Hengstbuch I zu wenig Punkte erreichen und Hengste welche die HLP nicht positiv absolvieren. Die Hengste sind der Anerkennungskommission vorzustellen.

### **1.2.4 Einsatz von Hengsten in der Besamung**

- a) Die Hengsthaltung muss als Besamungsstation anerkannt sein.
- b) Die Besamungserlaubnis der zuständigen Behörde muss der ARGE Haflinger vorliegen.
- c) Für die KB-Genehmigung der ARGE Haflinger muss sich der Hengsthalter in einem Vertrag zur Einhaltung der entsprechenden Beschlüsse der ARGE Haflinger verpflichten.

## **IV. Zuchtbuchführung**

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch die für die Zuchtarbeit verantwortlichen (Zuchtleiter) der einzelnen Verbände, die sich hierzu einer Verbandsgeschäftsstelle und einer Einrichtung für Datenverarbeitung bedienen können, sowie durch die Züchter.

Der jeweilige Zuchtleiter ist in erster Linie für die Richtigkeit der Zuchtbucheintragungen, die Ausstellung der Pferdepässe und deren Übereinstimmung mit den Zuchtbucheintragungen verantwortlich.

Der Züchter ist vor allem verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung, sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat auch Pferdepässe, die ihm vom Verband gesandt werden auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Alle Fehler sind dem zuständigen Verband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Bei einer Korrektur muss die Verbandsgeschäftsstelle einen entsprechenden Korrekturvermerk anbringen oder den Pferdepass neu ausdrucken und den alten vernichten.

### **1. Zuchtbuch**

Das Zuchtbuch wird bei der Geschäftsstelle der einzelnen Verbände oder gegebenenfalls bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt und aufbewahrt. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers
- das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Farbe und Nationale des Tieres
- die Lebensnummer des Tieres
- den Name des Tieres und eine eventuelle zusätzliche Arabisierung muss auf drei Kommastellen genau nach dem Namen ausgewiesen werden
- die Eltern des Tieres und ihre Farbe
- alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung des Tieres und seiner Vorfahren
- das Datum und soweit bekannt die Ursache des Abganges
- die Ausstellung von Pferdepässen (bei Mehrfachausfertigungen Zweck und Ordnungszahl)
- die laut Zuchtbuchabteilung notwendigen Abstammungsgenerationen
- die Bewertung des Pferdes
- Seine Nachzucht; bei Hengsten die jährliche Anzahl aller Belegungen, das Abfohlergebnis sowie die eingetragenen Töchter und Söhne mit Lebensnummern, bei Stuten die Belegungen und die Deckergebnisse und die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern
- Ausstellungserfolge und Prämierungen
- DNA-Analyse bei Hengsten

Außerdem sind die Entscheidungen über Anerkennung und Besamungserlaubnis (mit allen näheren Bestimmungen) zu vermerken.

### **2. Deckschein**

Der Deckschein (Belegschein) wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters od. ev. seinem Vertreter versehen.

Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- Deckstation, Deckregisternummer
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers

- Name und Nummer der Stute, gegebenenfalls Geburtsdatum, Farbe und Abzeichen
- Name und Nummer des Vaters und der Mutter
- Name und Nummer des Hengstes mit sämtlichen Deckdaten
- Unterschrift des Hengsthalters oder dessen Vertreters

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält den Deckschein vom Hengsthalter und muss ihn bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

### **3. Abfohlmeldung**

Die Abfohlmeldung (Rückseite des Deckscheines) wird nach erfolgter Abfohlung vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten versehen und innerhalb von 4 Wochen dem zuständigen Hengsthalter bzw. dem Verband gemeldet. Sie ist vom Stutenbesitzer und dem Hengsthalter zu unterschreiben. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen bzw. bei Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind. Auch bei güst gebliebenen Stuten ist die Abfohlmeldung mit dem entsprechenden Vermerk dem zuständigen Verband zu senden.

Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

Geburtsdaten, Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens, bzw. einen Vermerk darüber, dass die Stute tragend verstorben oder güst geblieben ist.

### **4. Pferdepass**

4.1 Pferdepässe sind öffentliche Urkunden. Über ihre Ausstellung ist ein Register zu führen.

4.2 Ein Pferdepass kann nur ausgestellt werden, wenn der Vater des Fohlens zumindest im Jahr der Bedeckung im Hengstbuch I, Hengstbuch IB oder Hengstbuch II und die Mutter spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens im Zuchtbuch des zuständigen Verbandes eingetragen worden ist. Bei Fohlen aus trächtig importierten bzw. im Ausland gedeckten Stuten oder bei Fohlen aus der KB mit importiertem Sperma muss der Vater vergleichbare Bedingungen für die Eintragung in das Hengstbuch I oder II erfüllen.

Die Ausstellung eines Pferdepasses ist außerdem nur nach entsprechender Kennzeichnung (Fohlenbrand und Nummernbrand) möglich. Bei Hengstbuch II Nachkommen und Vorbuch II Nachkommen wird nur ein Nummernbrand vergeben.

#### 4.3 Der Pferdepass muss folgende Angaben enthalten:

- Die Bezeichnung der Züchtervereinigung
- die Lebensnummer des Tieres
- den Name des Tieres und eine eventuelle zusätzliche Arabisierung muss auf drei Kommastellen genau nach dem Namen ausgewiesen werden
- den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers
- das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichnung (Nationale u. Diagramm) des Tieres und - soweit bekannt - die Kennzeichen seiner Eltern (Name, Nummer)
- die für die Beurteilung wesentlichen Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung des Zuchttieres und seiner Eltern
- Nummern und Namen der bekannten Vorfahren (max. 4 Generationen)
- die mit der Stampiglie der Züchtervereinigung versehene Unterschrift der für die Zuchtarbeit verantwortlichen Person oder ihrer Beauftragten.

Die Angaben müssen dem letzten Stand vor der Ausstellung des Pferdepasses entsprechen. Darüber hinaus muss der Pferdepass enthalten:

- Vermerke über die Zuchtbuchaufnahmen
- Fohlen- und Eintragungsbrand
- Prämierungen und Schauerfolge
- Verleihung der Staatsprämie (StPr) oder Verbandsprämie (VbPr) vor dem Namen (z. B. StPr. Gerlana)

- Leistungsprüfung (z. B. LP 7,34)
- den Ort und das Datum der Ausstellung
- den Abschnitt Arzneimittelbehandlung

Die Eintragung jedes neuen Eigentümers soll nach Vorlage des Kaufvertrages möglich sein. Der Pferdepass ist für den Pferdeeigentümer ein wichtiges Dokument. Er berechtigt zwar nicht in jedem Fall zur späteren Eintragung des Tieres in das Zuchtbuch, ist aber eine wesentliche Voraussetzung für die Eintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung.

#### 4.4 Ausfertigung von Zweitschriften

Alle Pferdepässe werden nur in einfacher Ausfertigung ausgestellt. Bei Verlust kann auf Antrag eine Zweitschrift ausgestellt werden, die aber als solche deutlich zu kennzeichnen und zu nummerieren ist.

#### 4.5 Maßnahme bei Bedeckung durch verschiedene Hengste in einer Rosseperiode

Ist eine Stute in einer Rosseperiode von zwei verschiedenen Hengsten gedeckt worden, so darf ein Pferdepass erst nach erfolgter blutgruppenserologischer Abstammungsüberprüfung bzw. DNA-Analyse, wenn die Vaterschaft geklärt ist, ausgestellt werden.

#### 4.6 Pferdepässe für Zuchtpferde aus anderen Populationen

Für Zuchttiere aus anderen Populationen kann ausnahmsweise ein österreichischer Pferdepass Allgemein ausgestellt werden, wenn diese in der österreichischen Zucht eingesetzt werden sollen und die Abstammung ausreichend belegt und durch entsprechende Brandzeichen nachgewiesen ist. Der ursprüngliche Abstammungsnachweis bleibt erhalten, jedoch wird hier die Ausstellung des Pferdepasses vermerkt.

### **5. Meldefristen**

Die Deck- und Besamungsdaten von Verbands- und Privathengsten sind der Geschäftsstelle des örtlich zuständigen Verbandes seitens des Hengsthalters bis zum 31. 8. jedes Jahres, die Abfohldaten durch die Stutenbesitzer innerhalb von vier Wochen nach der Geburt bzw. dem Ende des Trächtigkeitszeitraumes zu melden.

### **6. Änderung der Zuchtdaten**

Alle Änderungen wie z. B. Zuchtdaten, Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderung von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind der zuständigen Geschäftsstelle umgehend und ohne besondere Aufforderung durch den Pferdebesitzer mitzuteilen.

## **V Kennzeichnung und Identitätssicherung**

### **1. Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung erfolgt vom jeweils zuständigen Verband durch eine möglichst eingehende Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde, durch Vergabe von Lebensnummern sowie durch den Fohlenbrand auf der linken Schulter (H mit Landeskennbuchstabe) und einem fortlaufenden 3stelligen Nummernbrand auf der rechten Halsseite bzw. unter dem Fohlenbrand. Weiters durch Einzeichnen der weißen Abzeichen (mit rotem Stift) und der Wirbel (x mit schwarzem Stift) am Diagramm.

#### **1.1 Lebensnummer**

Die Lebensnummer wird ausschließlich von jenem Verband vergeben, dem der Züchter des Pferdes angehört und gilt sodann im gesamten Wirkungsbereich der ARGE Haflinger, der staatlichen Gestütsverwaltung und im Sport.

#### Aufbau der Lebensnummer

1. Stelle Landeskennzahl, 2. Stelle Verbandskennzahl = NÖ 2, B 3, St 4, K 5, OÖ 6, S 7, T 8, V 9. 3. Stelle Rassenkennzahl (2), 4. - 7. Stelle laufende Brennnummer (Wenn das 999. Fohlen gebrannt ist, so ist an die 4. Stelle die entsprechende Tausenderzahl zu setzen), 8. u.

9. Stelle ist das Geburtsjahr - ab 1. 11. geborene Fohlen werden dem nächsten Geburtsjahrgang zugeordnet.

#### Landeskennzahl

0 - für Pferde ohne österr. Abstammungsnachweis bzw. nur mit österreichischem Belegschein. In dieser Gruppe sind somit alle Importpferde mit Ausnahme bei der in einem österr. Verband eingetragenen Zuchtpferde sowie alle in Österreich gezogenen Pferde ohne Abstammungsnachweis zusammengefaßt. Von den Zuchtverbänden wird keine Lebensnummer der Landesbezeichnung 0 vergeben. Die Ziffer 0 dient lediglich dem Bundesfachverband zur Kennzeichnung dieser Pferdegruppe.

1 - für in Österreich gezogene Pferde mit österreichischem Pferdepass.

Importpferde mit einem Pferdepass behalten ihren Pferdepass samt Lebensnummer. Die Landeskennzahl 2 für ausländische Pferde wird somit nicht mehr vergeben.

#### 1.2 Eintragsname

Weibliche Tiere erhalten zusätzlich zur Lebensnummer einen Namen, der den gleichen Anfangsbuchstaben trägt wie der von der Mutter, bei männlichen Tieren ist der Name nach dem Anfangsbuchstaben des Vaters zu richten (Blutlinien). Bei männlichen Nachkommen von Hengsten mit dem Anfangsbuchstaben H ist ein Name mit Anfangsbuchstabe N zu vergeben, da die H Linie keine eigene Blutlinie, sondern nur ein Zweig der N Linie ist.

## **2. Brennordnung**

### **2.1 Brennen von Fohlen und Stuten**

#### 2.1.1 Voraussetzung für die Vergabe des Brandes

Das Brennen eines Fohlens kann nur vorgenommen werden, wenn der Vater des Fohlens zumindest im Jahr der Bedeckung im Hengstbuch I bzw. Hengstbuch IB der ARGE Haflinger und die Mutter spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens in eine der ersten 3 Stutbuchabteilungen eingetragen wurde. Bei Fohlen aus trächtig importierten bzw. im Ausland gedeckten Stuten oder bei Fohlen aus der KB mit importiertem Sperma, muss der Vater vergleichbare Bedingungen für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllen. Das Fohlenbrennen ist im Geburtsjahr des Fohlens möglichst vor dem Absetzen durchzuführen. Bei späterer Vorstellung zum Brennen ist eine Abstammungssicherung per Genotypisierung (DNA-Analyse) vorzulegen. Dies gilt auch für Fohlen aus der künstlichen Besamung. Fohlen von Vorbuch II Müttern bzw. Hengstbuch II Vätern erhalten nur einen Registrierungsbrand, ebenfalls Fohlen welche einen zusätzlichen Araberblutanteil von mehr als 1,56 % ab Geburtsjahrgang 2005 aufweisen.

#### 2.1.2 Beauftragte für das Brennen

Fohlen dürfen grundsätzlich nur vom Beauftragten des zuständigen Verbandes gebrannt werden. Der Fohlenbrand erfolgt stets auf der linken Schulter, der Stutbuchbrand am linken Hinterschenkel nach erfolgter Aufnahme in das Hauptstutbuch.

2.1.3 Brandzeichen - Fohlenbrand H mit Landeskennbuchstabe, Stutenbrand = Edelweiß mit H für Stuten, welche in das die Stutbuchabteilungen H, S oder V eingetragen wurden.

## **VI Zusätzliche Bestimmungen für die Eintragung von Stuten und Hengsten**

### **1. Eintragung von Stuten**

#### 1.1 Nachträgliche Eintragung vorzeitig eingegangener Stuten

Es besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Eintragung von Stuten, die vor dem Termin, auf dem sie im Jahr der Geburt des Fohlens zur Eintragung hätten vorgestellt werden

können, eingegangen sind. Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung eines Pferdepasses für das letztgeborene Fohlen. Die Bewertungskommission für Stuten entscheidet in jedem einzelnen Fall, ob und in welche Abteilung die nachträgliche Eintragung erfolgen soll.

Die vorliegende Stutbuchordnung tritt mit 26. 4. 2006 in Kraft.

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Karl Lankmaier

Ing. Walter Werni